



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen  
(Bundesteilhabegesetz – BTHG)  
Stand 26. April 2016

Berlin, 10. Mai 2016





## **Allgemeines**

Die für die 18. Legislaturperiode zwischen den Koalitionären vereinbarte Reform des SGB IX hat lange auf sich warten lassen. Der nun vorgelegte Referentenentwurf eines Bundesteilhabegesetzes vereint das Reha- und Teilhaberecht sowie die aus dem SGB XII herausgelöste Eingliederungshilfe unter einem Dach. Der dbb hatte bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens seine Erwartungen an eine entsprechende Reform formuliert. Einige Forderungen sind bereits mit dem Referentenentwurf aufgegriffen worden, wie beispielsweise die Verbesserungen beim Hinzuverdienst und die Erhöhung des Schonvermögens. Hingegen bleibt beispielsweise die Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen hinter den Erwartungen zurück. Hier sieht der dbb Nachbesserungsbedarf.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Herauslösung und Reform der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und entsprechende Integration der „besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ als Teil 2 des SGB IX.

### **Neuer Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX)**

Die vorgenommene Ergänzung der Begriffsdefinition um die Sinnesbeeinträchtigungen wird ebenso begrüßt wie die Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Wie bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hervorgehoben, steht damit nun erstmals der Behinderungsbegriff auch im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und erfährt damit zukünftig eine Dynamisierung. Somit können die Regelungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 ff SGB IX) besser mit Leben gefüllt werden.

### **Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe (§99 SGB IX)**

Die in § 99 SGB IX vorgenommene Neudefinition des berechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe orientiert sich am „ICF-Klassifikationssystem“. Zwar soll der leistungsberechtigte Personenkreis durch die Umstellung konstant bleiben. Ob dies allerdings durch die in § 94 Abs. 5 SGB IX vorgesehene Evidenzbeobachtung hinreichend sichergestellt ist, bezweifelt der dbb. Vielmehr könnte das Erfordernis des Vorliegens einer „erheblichen Teilhabebeeinträchtigung“ gemäß Klassifikation zu einer Verkleinerung des Kreises der Anspruchsberechtigten führen, was vom dbb scharf kritisiert wird. Sollte der entsprechende Passus nicht geändert werden, fordert der dbb zumindest eine angemessene Vertrauensschutzregelung für derzeitige Bezieher der Eingliederungshilfe.



## **Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber (§§ 154-160 SGB IX)**

Die maßgeblichen Beträge für die Nichterfüllung der Beschäftigungspflichtquote von Menschen mit Behinderungen erhöhen sich moderat in Abhängigkeit des Grades der Nichterfüllung.

Der dbb hatte sich bereits frühzeitig für eine moderate Anpassung der Ausgleichsabgabe eingesetzt, radikale Schritte jedoch besonders mit Blick auf kleine und mittelständische Unternehmen abgelehnt. Die nun in den §§ 154 ff SGB IX vorgesehene Anhebung ist aus Sicht des dbb eine gute Kompromisslösung, einerseits die Anreize zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, andererseits aber kleinere mittelständische Betriebe nicht zu überfordern.

### **Teilzeitkräfte**

Die bisherige Anrechnungsgrenze für Teilzeitkräfte von mindestens 18 Wochenarbeitsstunden bleibt im neuen § 158 Abs. 2 SGB IX erhalten. Der dbb sieht an dieser Stelle nach wie vor Reformbedarf, da arbeitgeberseitig Fehlanreize entstehen können, zur Erfüllung der Pflichtquote Vollzeitarbeitsplätze auf mehrere Teilzeitstellen zu verteilen. Um diese ungewünschten Effekte zu vermeiden, schlägt der dbb vor, die ebenfalls übernommene und nun in § 158 Abs. 2 Satz 3 SGB IX geregelte Ermessensentscheidung der Bundesagentur für Arbeit für Stellen im Umfang von weniger als 18 Wochenarbeitsstunden auf alle Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von weniger als 30 Wochenarbeitsstunden heraufzusetzen oder zumindest die 18-Stundengrenze anzuheben. Der Mehraufwand für die Bundesagentur für Arbeit sollte durch die Vermeidung von Fehlanreizen deutlich überkompensiert werden.

## **Vermögens- und Einkommensanrechnung (§§ 135-140 SGB IX)**

Die im Vorfeld der Reform des SGB IX vom dbb geforderten Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung sowie dem Schonvermögen von Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, werden im vorliegenden Referentenentwurf in den §§ 135 ff sowie §§ 139 ff SGB IX umgesetzt. Die mit der Koppelung sowohl der Einkommensgrenze (§ 136 SGB IX) als auch der Vermögensfreibeträge (§ 139 SGB IX) an die jährliche Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV verbundene Dynamisierung wird vom dbb ausdrücklich begrüßt. Auch die Festlegung der Höhe der anrechnungsfreien Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist aus Sicht des dbb angemessen gewählt, um ein ausreichendes Maß an Anreizen zur Arbeitsaufnahme zu schaffen. Mit den vorgesehenen Regelungen wird der Forderung des dbb darüber hinaus Rechnung getragen, Leistungsbezieher mit Behinderung denen ohne Behinderung *mindestens* gleichzustellen.



## **Unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)**

Die künftig stärkere Fokussierung auf die einzelne Person ist richtig. Ebenso gilt dies für die Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zum Lebensunterhalt. Um den gerne verwendeten Begriff der Ganzheitlichkeit tatsächlich auch mit Leben zu füllen, bedarf es eines hohen Beratungsaufwandes. Entsprechend unterstützt der dbb die in § 32 SGB IX neu vorgesehene ergänzende und unabhängige Teilhabeberatung. Die Vielzahl an Leistungen, Trägern und Regelungen sind für den Einzelnen kaum zu überblicken. Entsprechend ist eine Förderung der individuellen Beratung sehr sinnvoll. Die Zusatzkosten in Höhe von jährlich rund 60 Millionen Euro ab dem Jahr 2018 hält der dbb für gut investiert.

Die gemeinsamen Servicestellen der Rehaträger gemäß §§ 23 ff SGB IX sollen abgeschafft werden. In der Tat hat eine unzureichende Personalausstattung dazu geführt, dass die Beratung und Begleitung der Betroffenen hinter den Erwartungen zurückgeblieben war. Grundsätzlich sieht der dbb allerdings die besten Erfolgsaussichten in einer Nutzung bereits bestehender, vernetzter Angebote. Vorstellbar wäre, gegebenenfalls an die unabhängige Patientenberatung anzuknüpfen und das dortige Angebot entsprechend um die Teilhabeberatung zu erweitern. Da sich die unabhängige Patientenberatung mittlerweile in privater Trägerschaft befindet, ist ein Monitoring im Hinblick auf die tatsächliche Unabhängigkeit aus Sicht des dbb zwingend erforderlich.

## **Koordinierung der Leistungen (Teil I, Kapitel 4 SGB IX)**

Mit dem in § 19 SGB IX konkretisierten Teilhabeplanverfahren (ggf. in Verbindung mit der Teilhabeplankonferenz gemäß § 20 SGB IX) will der Gesetzgeber die Koordinierung von Leistungen der Teilhabe in komplexen Fallkonstellationen, bei denen mehrere Träger involviert sind, verbessern. In diesem Zusammenhang kommt der Teilhabeplankonferenz als zusätzliches Verfahren der Bedarfsfeststellung besondere Bedeutung zu. Der dbb begrüßt die Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen. Wie in der Begründung zutreffend dargestellt, handelt es sich bei der Teilhabeplankonferenz um eine anspruchsvolle Situation mit erheblicher Tragweite für das Verfahren der Leistungserbringung. Entsprechend ist die diesbezügliche Schwerpunktsetzung der unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX aus Sicht des dbb ausgesprochen sinnvoll. Gleiches gilt für das Zustimmungserfordernis des Betroffenen gemäß § 20 Abs. 1 SGB IX.

Die bessere Verzahnung der beteiligten Träger ist in der Vergangenheit häufig gefordert worden. Es wird sich zeigen, ob die in Teil I, Kap. 4 getroffenen Regelungen den Ansprüchen an die Leistungsgewährung aus einer Hand gerecht werden.



Die Verbesserungen bei der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen gemäß § 18 Abs. 4 SGB IX geben den Betroffenen im Hinblick auf fehlerhafte Selbstbeschaffungen Rechtssicherheit dahingehend, dass der Anspruch auf Kostenerstattung durch den leistenden Rehabilitationsträger grundsätzlich unbeschränkt ist, also mangelnde Zweckmäßigkeit oder Erforderlichkeit kein Kostenrisiko beim Betroffenen auslösen. Dies stellt aus Sicht des dbb eine wichtige Verbesserung dar.

### **Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§§ 219 ff SGB IX)**

Nach wie vor bilden Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einen zentralen Beschäftigungsort. Der dbb stellt die WfbM als Einrichtungen nicht in Frage, setzt sich jedoch dafür ein, Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Entsprechend wird das bereits aktuell faktisch bestehende, nun aber in § 220 Abs. 3 SGB IX gesetzlich normierte so genannte Rückkehrrecht für anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderung vom dbb ausdrücklich befürwortet. Mögliche Unsicherheiten, ob beispielsweise der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig glückt, können durch die nun gesetzlich geregelte Rückkehroption in eine Werkstatttätigkeit vermindert werden und so eine Beschäftigungsaufnahme erleichtern.

Die im neu eingefügten § 222 Abs. 5 SGB IX vorgesehene Frauenvertreterin nebst Stellvertreterin in WfbM wird vom dbb ausdrücklich begrüßt. Frauen, die in entsprechenden Werkstätten arbeiten, erleben geschlechtsspezifische Diskriminierungen, Grenzüberschreitungen und Strukturen, die Gewalt gegen sie begünstigen. Frauenbeauftragte können dem entgegenwirken, indem sie den Betroffenen als Ansprechpartnerinnen und Vertraute zur Verfügung stehen und sie dabei unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen.



## Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen

### **§ 177 SGB IX (§ 94 SGB IX –alt) Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung**

Die im neu eingefügten § 177 Abs. 8 SGB IX vorgesehene Ausweitung des Übergangsmandates gemäß § 21a Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) künftig neben den Betriebsräten auch auf die Schwerbehindertenvertretungen wird vom dbb ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss sich aus Sicht des dbb diese Neuregelung auch auf Arbeitgeber, die nicht unter den Anwendungsbereich des BetrVG fallen, also insbesondere den öffentlichen Dienst, erstrecken. Denn auch für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst besteht die Gefahr, dass bei Umorganisationen vertretungslose Zeiten entstehen. Es gibt keine Rechtfertigung, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anderes zu behandeln als in der Privatwirtschaft.

### **§ 178 SGB IX (§ 95 SGB IX –alt) Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen**

Die maßvollen Verbesserungen der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen, wie etwa die vorgesehene Änderung der Regelungen für die stellvertretenden Mitglieder der SBV in § 178 Abs. 1 Satz 5 SGB IX (vormals § 95 Abs. 1) zeigen, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Besserstellung der SBV als richtig und notwendig erachtet. Allerdings gehen die geplanten Verbesserungen dem dbb nicht weit genug. Vielmehr sollte die bestehende Rechtslage im ehemaligen § 95 Abs. 2 SGB IX und künftig im § 178 Abs. 2 SGB IX dahingehend präzisiert werden, dass im Falle einer fehlenden Beteiligung der SBV die einen schwerbehinderten Menschen betreffende Maßnahme, insbesondere in personellen Angelegenheiten, unwirksam ist.

Die praktische Erfahrung der Vertrauenspersonen zeigt, dass bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen, wie etwa das Ausbleiben der Information der Schwerbehindertenvertretung durch den Arbeitgeber bei behindertenrechtlichen Fragen im Betrieb, die Sanktionierung nach den bisherigen §§ 156 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX nicht greift. Deshalb schlägt der dbb vor, in § 178 Abs. 2 nach Satz 1 folgende Passage einzufügen:

**„Eine Maßnahme oder Entscheidung bleibt ohne Beteiligung unwirksam. Wird die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung **bekannt**, ist sie auszusetzen,...“**

### **§ 179 SGB IX (§ 96 SGB IX –alt) Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen**



Der bereits im Arbeitsentwurf von wenigstens 200 auf wenigstens 100 schwerbehinderte Beschäftigte abgesenkte Schwellenwert für die Freistellung einer Vertrauensperson wird auch im vorliegenden Referentenentwurf beibehalten; nun in § 179 Abs.4 S.2 SGB IX. Der dbb begrüßt dies besonders vor dem Hintergrund des steigenden Aufgabenzuwachses für die SBV. Genannt sei an dieser Stelle exemplarisch die Zunahme neuer Tätigkeiten, wie etwa die Beteiligung der SBV an der Erstellung betrieblicher Aktionspläne. Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausweitung der Inanspruchnahme von Schulungsangeboten nun auch für das erste stellvertretende Mitglied (§ 179 Abs.4 S.3 SGB IX) zu sehen. Dies wird ebenso begrüßt wie die künftig vorgesehene Unterstützung der SBV durch eine Bürokräft in erforderlichem Umfang (§ 179 Abs.8 S.3 SGB IX). Auch um Unsicherheiten bei der Auslegung der Vorschrift zu vermeiden, sollte auf die im Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz verwendete Formulierung „erforderlich“ zurückgegriffen werden.